

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Entlastung aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise sind am 24. Dezember 2022 die Gesetze zur Strompreisbremse (Strom-PBG) und Gas- und Wärmepreisbremse (EWPBG) in Kraft getreten (Geltung Januar bis Dezember 2023, mögl. Verlängerung bis April 2024). Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über Voraussetzungen und Bedingungen zu dem Part Höchstgrenzen und die Mitteilungspflicht dazu.

### Es gibt Höchstgrenzen für die Entlastung. Warum und wie hoch ist Ihre Grenze?

Die Preisbremsengesetze als staatliche Entlastungsmaßnahmen müssen EU-rechtlichen Vorgaben für Beihilfen an Unternehmen entsprechen. Daher darf die Bundesrepublik nicht in beliebiger, unbegrenzter Höhe Leistungen an in Deutschland energieverbrauchende Unternehmen gewähren. Aus diesem Grunde enthalten das EWPBG und das StromPBG Höchstgrenzen für die Entlastung.

Der für Ihr Unternehmen geltende Höchstbetrag hängt von diversen Faktoren ab. Beiliegend erhalten Sie eine Übersicht der Rechtsgrundlagen und detaillierten Möglichkeiten.

- Im Falle verbundener Unternehmen gilt der Entlastungshöchstbetrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam. Bitte lassen Sie uns sehr zeitnah wissen, ob Ihr Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen verbunden ist.
- Falls Sie der Auffassung sind, dass bestimmte Sonderregelungen für Ihr Unternehmen eine höhere Höchstgrenze zur Folge haben, müssen Sie dies bei der Prüfbehörde unverzüglich anzeigen und dort bestätigen lassen.

### Ihre Mitteilungspflicht über die Höchstgrenze der Entlastungen

Ihr Unternehmen ist gesetzlich dazu verpflichtet uns mitzuteilen, ob es Entlastungen über 150.000 € monatlich je Entnahmestelle bzw. insgesamt über 2 Mio.€ anstrebt.

- Bitte senden Sie uns zeitnah diese Information im Rahmen einer Selbsterklärung per Email zu.

Nutzen Sie für die Selbsterklärung das Formular unter

[https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/assets/Vorlage\\_EWPBG\\_Selbsterklaerung.pdf](https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/assets/Vorlage_EWPBG_Selbsterklaerung.pdf)

Das einheitliche Format hilft uns, Ihre Mitteilung möglichst schnell zu bearbeiten. Ohne Ihre Rückmeldung müssen wir von der Anwendbarkeit des Standardhöchstbetrags ausgehen (maximal 150.000 € monatlich je Entnahmestelle). Dadurch konnten Sie den Anspruch auf mögliche, höhere Entlastungen verlieren, oder zumindest erst deutlich später von der Entlastung profitieren.

Wir empfehlen Ihnen daher eine gründliche Prüfung und zeitnahe Anzeige Ihrer individuellen Voraussetzungen bei der Prüfbehörde.<sup>1</sup>

Vorsorglich möchten wir schon jetzt darauf hinweisen, dass wir jedem Kunden gemäß § 4 Absatz 3 StromPBG bzw. §§ 8 Absatz 2, 15 Absatz 4 EWPPBG Entlastungsbeträge zunächst nur vorläufig unter dem Vorbehalt späterer Ruckforderung gewähren dürfen.

Bitte beachten Sie, dass beiliegende Informationen nur einen Auszug aus den gesetzlichen Regelungen umfassen und nach bestem Wissen erfolgen. Sie erheben nicht den Anspruch, einen vollständigen Überblick über die Regelungen zu bieten und können auch keine Rechtsberatung darstellen.

### Übersicht der Pflichten und Informationen zu den Preisbremsengesetzen

Wir stellen Ihnen hier eine Übersicht der Rechtsgrundlagen zur Verfügung. Für weitere Details informieren Sie sich bitte über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/fag-strompreisbremse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/fag-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=4)) oder andere offizielle Quellen.

**Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**



**Holger Krämer**

LEITER VERTRIEB & KUNDENSERVICE

040 / 80 60 06 300

E-MAIL

<sup>1</sup> Der Gesetzgeber wird in den nächsten Wochen private Organisationen mit der Aufgabe „Prüfbehörde“ beleihen. Wer dies sein wird, steht zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Schreibens noch nicht fest.